Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Zusatzentgelten nach Anlage 4 der PEPPV 2014

Für die in Anlage 4 der PEPPV 2014 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2014 die bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2013 nicht mit krankenhausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde:

1. PEPP-Entgelte, für die sowohl der ZP-Kode in Spalte 1 als auch der zugeordnete OPS-Kode in Spalte 3 der Anlage 4 der PEPPV 2013 und der PEPPV 2014 übereinstimmen, werden mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2013 abgerechnet.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2013-01 bis 16 und ZP2013-18 bis 22

2. PEPP-Entgelte aus der Anlage 4 der PEPPV 2013, die in die Anlage 3 der PEPPV 2014 überführt sind, können für 2014 als solche nicht mehr abgerechnet werden. Die Abrechnung dieser PEPP-Entgelt-Leistungen erfolgt über die neuen Entgeltschlüssel zu Anlage 3 der PEPPV 2014, wodurch die bisherigen Entgeltschlüssel entfallen und ersetzt werden.

Folgende Zusatzentgelte und ihre zugehörigen Entgeltschlüssel gelten **nicht** weiter:

2013–17 Gabe von Clofarabin, parenteral (2014: ZP55)

2013–23 Gabe von Topotecan, parenteral (2014: ZP53)